

**Prüfungsbericht nach Art. 17 RPV**

Gegenstand der Überarbeitung:  
 - *SIL Konzeptteil, Revision*

Prüfungsunterlagen: Sachplan vom 26.02.2020  
 Erläuterungen vom 26.02.2020

Planende Bundesstelle: *BAZL*

**Feststellungen**

Aspekte	Anforderungen	Befund	Beurteilung
Inhalt	Sachplanerarbeitung nötig (Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 4 RPV)	<p>Der ursprüngliche Konzeptteil des SIL wurde im Jahr 2000 vom Bundesrat verabschiedet. Neben generellen Zielen und Vorgaben zur Luftfahrinfrastruktur wurden darin die Netze der verschiedenen Flugplatzkategorien wie auch die Standorte und Funktionen der Flugplätze festgelegt.</p> <p>Die Inhalte des Konzeptteils werden an die sich veränderten Gegebenheiten und Voraussetzungen angepasst. So richtet er sich auf die Inhalte des neuen luftfahrpolitischen Berichts (LUPO) von 2016 aus. Die Festlegungen orientieren sich dabei neu verstärkt am öffentlichen Interesse am Luftverkehr, der auf den Flugplätzen stattfindet, wobei die Grundsätze der Nachhaltigkeit eine stärkere Gewichtung erfahren. Ebenso werden die in 2015 vom Bundesrat verabschiedeten Grundsätze zu den Gebirgslandeplätzen integriert. Schliesslich findet der Konzeptteil des SIL Aufnahme in den Sachplan Verkehr. Wie die Sachpläne Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene oder Nationalstrasse stellt er nun einen verkehrsträgerspezifischen Umsetzungsteil unter dem Dach des sich in Erarbeitung befindlichen Sachplan Verkehr, Teil Programm dar.</p> <p>Damit wird der Pflicht zur periodischen Überprüfung der Sachplaninhalte (Art. 17 RPV) nachgekommen.</p>	Anforderung erfüllt
	Konzeption der Sachplanfestlegungen zweckmässig (Art. 14 Abs. 2 und 3 RPV)	Der Konzeptteil des SIL umreisst die Grundzüge für die heutige und künftige zivile Luftfahrinfrastruktur. Er zeigt, wie der Bund seine raumwirksamen Aufgaben im Bereich Zivilluftfahrt wahrnimmt. Entsprechend dient der Konzeptteil als Rahmen für die Festlegung der einzelnen Anlagen im Objektteil des Sachplans.	Anforderung erfüllt

	Umfassende räumliche Koordination (Art. 2 und 3 RPV)	Der Konzeptteil legt die Grundzüge für die Ausgestaltung der Netze der einzelnen Flugplatzkategorien dar. Dazu werden konzeptionelle Ziele und Vorgaben zur räumlichen Abstimmung festgelegt. Dies geschieht in den Festlegungen und Erläuterungen in Kapitel 3 <i>Grundsätze zur Planung und Entwicklung der Luftfahrtinfrastruktur</i> und Kapitel 4 <i>Anlagentypen</i> . In Kapitel 2 <i>Ausgangslage und Herausforderungen</i> wird der Handlungsbedarf dazu hergeleitet und umschrieben. Die Festlegungen zur Koordination mit anderen Verkehrsträgern sowie diejenigen zur Koordination mit der Raumnutzung bilden die Grundlage für das zur Erarbeitung und Anpassung der Objektblätter vorgesehene Koordinationsprotokoll. Die Koordination mit den anderen Tätigkeiten von Bund und Kantonen ist somit übergeordnet und stufengerecht sichergestellt.	Anforderung erfüllt
	Beitrag zur angestrebten räumlichen Entwicklung (Art. 1 und 3 RPG)	Der Konzeptteil des SIL gibt den Rahmen vor, wie die Anlagen mit den jeweiligen räumlichen Wirkungen des Betriebs bestmöglich mit der Raumentwicklung auf lokaler und regionaler Ebene hinsichtlich der Wirkung auf Mensch, Wirtschaft und Umwelt abgestimmt werden kann.	Anforderung erfüllt
	Vereinbarkeit mit geltenden Planungen und Vorschriften (Art. 2 RPV)	Die Anhörung hat keine grundsätzlichen Unvereinbarkeiten mit den Sachplänen des Bundes und den geltenden kantonalen Richtplänen zu Tage gebracht.	Anforderung erfüllt
	Voraussetzungen für die Festsetzung konkreter Vorhaben (Art. 15 Abs. 3 RPV)	Standort und Bedarf der Anlagen leiten sich aus dem Konzeptteil des Sachplans ab. Dieser gibt den Rahmen hinsichtlich Ausgestaltung der Netze der verschiedenen Flugplatzkategorien vor. Ebenso ist der Konzeptteil eine generelle Leitlinie für die stufenweise Interessenabwägung. Bei der Festlegung der Objektblattinhalte wird also stark auf den Konzeptteil referenziert, die konkrete Erarbeitung der Objektblätter erfolgt aber nachgelagert und stufengerecht.	Anforderung erfüllt
Verfahren	Zusammenarbeit mit dem ARE und den weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben (Art. 17 und 18 RPV)	Im dritten Quartal 2017 hatten die Bundesstellen Gelegenheit, sich zum Sachplanentwurf zu äussern. Das ARE war materiell und konzeptionell von Beginn der Arbeiten in die Überarbeitung einbezogen. Im vierten Quartal 2017 konnten sich die relevanten Ansprechgruppen der Zivilaviatik zu den Sachplaninhalten äussern («Stakeholder Involvement»).	Anforderung erfüllt
	Anhörung der Kantone und Gemeinden (Art. 19 Abs. 1 und 2 RPV)	Nach erfolgter Zusammenarbeit hatten die Kantone und Gemeinden im dritten Quartal 2018 Gelegenheit, sich offiziell zum Entwurf des Sachplans zu äussern. Teilgenommen haben u.a. rund 70 Gemeinden sowie alle Kantone. Im Nachgang an das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren sind die Sachplaninhalte zur Interessenabwägung präzisiert worden. Ebenso sind aufgrund der Rückmeldungen aus der Anhörung die Nachhaltigkeitsdimensionen «Umwelt» und «Gesellschaft» stärker gewichtet worden.	Anforderung erfüllt
	Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 19 Abs. 3 und 4 RPV)	Für den überarbeiteten Konzeptteil wurde im dritten Quartal 2018 die Information und öffentliche Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Kreise durchgeführt. Der Erläuterungsbericht zeigt, wie die Einwendungen berücksichtigt worden sind.	Anforderung erfüllt
	Kontrolle der Vereinbarkeit mit der kantonalen Richtplanung (Art. 20 RPV)	Die Kantone hatten anlässlich der Anhörung im vierten Quartal 2019 Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Das Bereinigungsverfahren nach Art. 13 RPV wurde nicht verlangt.	Anforderung erfüllt
Form	Form der Sachplanfestlegungen (Art. 15 RPV)	Die verbindlichen Sachplanfestlegungen sind klar ersichtlich. Text und Karten geben Aufschluss über die zum Verständnis der Festlegungen erforderlichen Zusammenhänge.	Anforderung erfüllt

Erläuterungen (Art. 16 RPV)	Der Erläuterungsbericht enthält Angaben über den Gegenstand und Ablauf der Planung und Zusammenarbeit. Er informiert über die Art und Weise der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen.	Anforderung erfüllt
Veröffentlichung (Art. 4 Abs. 3 RPG)	Die Sachplananpassung wird auf Internet veröffentlicht und kann auf den Webseiten des BAZL, des ARE konsultiert werden; auf Anfrage kann zudem eine Fassung in Papierform zugestellt werden.	Anforderung erfüllt

### Synthese

Inhalt, Verfahren und Form des Sachplans entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsrechts. Die Voraussetzungen sind somit erfüllt, um ihn als Sachplan nach Art. 13 RPG verabschieden zu können.

Bern, den 26.02.2020

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi